

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 172/2004

Sitzung vom 25. August 2004

**1296. Postulat (Massnahmen gegen das Littering [Wegwerfen  
von Abfall auf öffentlichem Grund])**

Kantonsrat Stefan Dollenmeier, Rüti, hat am 3. Mai 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Die Regierung wird aufgefordert, Massnahmen in die Wege zu leiten, damit der wilden Abfallentsorgung (Littering) auf öffentlichem Grund begegnet werden kann.

Dafür soll ein Reglement mit schmerzhaften Bussen eingeführt werden. Statt der Bezahlung der Bussen könnte das Reglement auch vorsehen, die verordneten Strafen mit Aufräumarbeiten abzuverdienen.

Fastfood-Shops sollen für die Entsorgung solcher Abfälle mitverantwortlich gemacht werden, indem sie zum Beispiel eine vorgezogene Abfallentsorgungsgebühr oder ein Depot erheben oder weniger umfangreiche Verpackungen verwenden.

Begründung:

Immer mehr Menschen werfen immer mehr Abfall achtlos fort. Dies ist besonders in Stadt- und Dorfszentren sowie in Parks, an Aussichtspunkten oder Autobahnrandern ein grosses Problem. Die Entsorgung solcher Abfälle kostet immer mehr Geld.

Nach dem Verursacherprinzip sollen die direkt Schuldigen zur Kasse gebeten werden und nicht die Öffentlichkeit mit ihren Steuergeldern.

Ein rigoroses Durchgreifen durch Bezahlen von happigen Bussen oder die Mitarbeit in den Aufräumdiensten würde die «Abfallsünder» für das Problem sensibilisieren und hätte dadurch ein nicht zu unterschätzendes Erziehungspotenzial. Auch bei den in der jüngsten Vergangenheit eingeführten «Clean-up-days» geschieht eine Sensibilisierung, aber durch ein solches Bussensystem werden die Verursacher selber zur Verantwortung gezogen.

Verschiedene Grossstädte machten mit solchen Verordnungen durchwegs gute Erfahrungen, indem die wild deponierten Abfallmengen drastisch verringert werden konnten. Positiv zu werten sind bei solchen Versuchen ebenfalls die enormen Kosteneinsparungen und die wieder sauberen Stadtzentren und Erholungsparks.

Fastfood-Shops sollen ebenfalls mithelfen, das Abfallproblem in den Griff zu bekommen, stammt doch ein Grossteil des besagten Abfalls von Nahrungs- und Getränkeverpackungen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1) enthält bereits Bestimmungen, die das Ausfällen von Bussen bei nicht korrekter Abfallentsorgung vorsehen. Gemäss § 14 Abs. 1 ist das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Mit dieser Formulierung ist auch das Wegwerfen von Abfällen auf öffentlichem Grund (so genanntes Littering) erfasst. Weiter kann, wer Abfälle ausserhalb von bewilligten Anlagen stehen lässt oder ablagert, mit Haft oder Busse bis Fr. 50000 bestraft werden (§ 39 Abs. 1 lit. f). Der Vollzug des Ablagerungsverbot nach § 14 obliegt den Gemeinden (§ 35 Abs. 4); die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Statthalterämter (§ 39 Abs. 3). Ein verfeinertes Bussensystem würde nicht nur sehr komplizierte Regelungen erfordern, sondern wäre im Vollzug ausserordentlich aufwendig.

Die Gemeinden können gemäss § 249 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (LS 700.1) bereits heute Betriebe, die grosse Mengen an Abfall verursachen, verpflichten, Sammeleinrichtungen zu erstellen und zu betreiben, die auch Kunden zur Verfügung stehen. Im Weiteren können die Gemeinden Betriebe mit grossem Abfallaufkommen zur Sammlung von Abfällen auf Plätzen und Strassen im Umfeld ihrer Verkaufsstelle verpflichten.

Die zunehmend feststellbare unkorrekte Abfallentsorgung kann allerdings nur wirksam bekämpft werden, wenn die für den Vollzug zuständigen Behörden von den dargestellten Kompetenzen tatsächlich Gebrauch machen.

Eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für Fastfood-Shops ist keine geeignete Massnahme, um dem achtlosen Wegwerfen von Abfällen vorzubeugen. Sie würde die Bevölkerung im Gegenteil sogar dazu verleiten, Abfälle liegen zu lassen, weil sie davon ausgehen könnte, die Aufräumkosten seien mit der VEG abgegolten. Obwohl beispielsweise PET-Getränkeflaschen bereits mit einem Recyclingbeitrag belastet sind, bilden diese Verpackungen einen erheblichen Anteil des weggeworfenen Abfalls.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 172/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**